

## Fälle zur Kriminalistik und Kriminaltechnik

Bearbeitet von  
Von Norbert Wolf

1. Auflage 2018. Buch. XVIII, 224 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 71968 4  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Kriminologie](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beack-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Fall 21: Häusliche Gewalt bei Familie Bergmann

**Schwerpunkt:** Personalbeweis

### Lage

Nach erfolgreichem Abschluss Ihres Bachelorstudienganges versehen Sie als PK'in/PK Wachdienst in der Polizeiinspektion Nord des PP Düsseldorf. Heute, Freitag, dem 7.7.2017, haben Sie Nachtdienst und befinden sich zusammen mit Ihrem Kollegen POK Holte auf Funkwagenstreife im Bereich Ihrer Polizeiinspektion. Gegen 22.50 Uhr erhalten Sie von der Leitstelle folgenden Einsatz:

„D 12/31 fahren Sie Dreherstraße 47 bei Riemer/Bergmann, dort Hinweis auf eine Körperverletzung. Die 15-jährige Anruferin Frau Lisa Lotz wartet vor dem Haus auf Ihr Eintreffen.“

Frau Lotz ist eine Freundin der 13-jährigen Nathalie Bergmann. Beide waren heute zusammen im Kino. Nathalie sollte spätestens um 22.30 Uhr zu Hause sein. Weil sie noch ein paar Freunde aus der Schule getroffen haben, hätten sie sich etwas verspätet. Nathalie wäre ziemlich ängstlich gewesen, da der jetzige Freund ihrer Mutter sie häufiger schlagen würde. Hierzu benutze der Freund auch häufig einen Gürtel. Der Freund, Herr Klaus Riemer, sei vor ca. fünf Monaten in die Wohnung eingezogen. Dies war der Grund, warum sie Nathalie bis zur Tür begleitet habe. Herr Riemer hätte schon in der geöffneten Wohnungstür gewartet und Nathalie als Schlampe bezeichnet. Hierbei konnte Frau Lotz deutlichen Alkoholgeruch wahrnehmen. Gleichzeitig ohrfeigte er Nathalie mit der rechten Hand und zog sie am Arm in die Wohnung. Die Tür wurde durch Herrn Riemer zugeworfen und von innen konnte die Anruferin lautes Geschrei hören.

Da sie nun Angst um ihre Freundin habe, habe sie den Notruf betätigt.“

### Angaben zu den gemeldeten Personen:

#### 1. Klaus Riemer

Klaus Riemer ist 45 Jahre und geschieden. Nach der Scheidung, die vor drei Jahren vollzogen wurde, verlor Herr Riemer im letzten Jahr seinen Arbeitsplatz als Maurer bei einer ortsansässigen Firma. Seit dieser Zeit konsumiert er regelmäßig größere Mengen Alkohol.

Im letzten Jahr wurde gegen Herrn Riemer zweimal wegen einfacher Körperverletzung, jeweils nach Kneipenbesuchen, ermittelt. Es kam jedoch zu keiner Verurteilung.

#### 2. Nicole Bergmann

Nicole Bergmann ist 39 Jahre und verwitwet. Ihr Mann starb bei einem Auto-unfall vor sieben Jahren. Seit dieser Zeit zieht sie Nathalie alleine groß. Herrn Riemer kennt sie seit zwei Jahren. Vor dem Einzug des Herrn Riemer in ihre Wohnung haben sich die beiden verlobt. Frau Bergmann arbeitet als angestellte Reinigungskraft in einer Gebäudereinigungsfirma. Frau Bergmann ist bisher noch nicht kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.

### 3. Nathalie Bergmann

Nathalie Bergmann ist 13 Jahre alt und die einzige Tochter ihrer Mutter. Sie bewohnt in der Wohnung ein eigenes Zimmer und geht auf die nahegelegene Gesamtschule.

**Eintreffen:** Bei Ihrem Eintreffen öffnet Ihnen Herr Riemer die Wohnungstür und hält dabei einen zusammengerollten Herrengürtel, der um die rechte Hand geschlungen ist, fest umklammert. Die Gürtelschnalle hängt ca. 40 cm frei nach unten. Sie nehmen bei Herrn Riemer einen deutlichen Alkoholgeruch wahr. Es gelingt Ihnen kommunikativ, Herrn Riemer dazu zu bringen, den Gürtel aus der Hand zu legen. Anschließend gehen sie gemeinsam ins Wohnzimmer. Auf dem dortigen Tisch steht eine halbvolle Wodkaflasche und zwei leere Flaschen Bier. Insgesamt macht die Wohnung einen unaufgeräumten und dreckigen Eindruck.

Frau Bergmann liegt noch wach, mit einem Nachthemd bekleidet, im Bett im Schlafzimmer. Mehrere aufgeschlagene Zeitschriften liegen neben ihr. Vermutlich hat Frau Bergmann im Bett gelesen. Sie stellen sich zunächst als Polizeibeamte vor und fragen Frau Bergmann direkt, was gerade passiert sei. Frau Bergmann äußert darauf, dass ihr Verlobter Nathalie wieder einmal geschlagen haben muss, da sie Schmerzensschreie gehört habe. Sie könne dagegen aber nichts unternehmen, da sie Angst davor habe, er könne sie dann auch schlagen.

Im Kinderzimmer finden Sie Nathalie, die auf dem Teppich vor ihrem Bett sitzt und verweinte Augen hat. Ihre linke Wange ist deutlich gerötet und am linken Oberarm sind deutliche parallele Striemen zu erkennen. Die Haut ist in diesem Bereich angeschwollen. Auf Ihre Frage hin, was passiert sei, antwortet Nathalie mit verweinter Stimme, dass Klaus Sie zweimal geohrfeigt und sie dann mit seinem Gürtel auf den Arm geschlagen habe. Dies passiere immer, wenn er betrunken sei.

**Aufgabe:** Beurteilen Sie den Personalbeweis (Ziff. 3.1 der Kriminalistischen Fallanalyse) bezogen auf Herrn Klaus Riemer, Frau Nicole Bergmann und Nathalie Bergmann.

(Gewichtung 25 %)

## Lösungsvorschlag

**Hinweis:** Innerhalb der Klausuren im Modul HS 1.2 werden vermehrt Fragen zum Personalbeweis der Kriminalistischen Fallanalyse gestellt. Die Inhalte beziehen sich dabei auch auf die Punkte, die im Grundstudium zu diesem Thema vermittelt wurden. In diesem Studienabschnitt ist jedoch zu beachten, dass der Punkt „Beweisverwertungsverbote“ bearbeitet werden muss, da dies fachlicher Gegenstand des HS 1.2 ist.

Sollte es zu diesem Thema im Sachverhalt Anhaltspunkte geben, so kann dies im Schema des Personalbeweises an zwei verschiedenen Stellen angesprochen werden. Hierbei handelt es sich um die Punkte „Belehrung“ und „Beweisverwertungsverbote“. Grundsätzlich spielt es für die Bewertung keine Rolle, wo diese Problematik bearbeitet wird. Wichtig ist nur, dass dies geschieht.

### 1. Herr Klaus Riemer

Die Personalien und die Erreichbarkeiten von Herrn Riemer werden gem. § 163b I StPO festgestellt. Hierzu reicht in aller Regel die Vorlage eines Bundespersonalausweises aus. Da Herr Riemer sich in seiner Wohnung aufhält, ist davon auszugehen, dass er seine Ausweispaniere auch dort aufbewahrt.

Bei Herrn Riemer könnte es sich um einen Beschuldigten handeln. Beschuldigter ist eine Person, gegen die sich das Verfahren richtet und gegen die mit dem Ziel der Anklageerhebung ermittelt wird. Im vorliegenden Fall wurde durch die Anruferin Frau Lotz durch ihren Notruf eine Körperverletzung zum Nachteil von Frau Nathalie Bergmann durch Herrn Riemer bei der Polizei angezeigt. Nathalie hat gesehen, wie Herr Riemer ihre Freundin geohrfeigt und dann in die Wohnung gezogen hat. Somit wurde Nathalie an ihrer Gesundheit gefährdet oder geschädigt und es liegen bereits die Tatbestandsmerkmale der Körperverletzung nach § 223 StGB vor. Weiterhin bezeichnete Herr Riemer Nathalie noch als „Schlampe“, dies könnte eine Beleidigung nach § 185 StGB darstellen. Die Strafanzeige richtet sich gegen Herrn Riemer, der von Frau Lutz bei der Anzeigenerstattung explizit als handelnde Person und Verursacher genannt wird. Die Angaben von Frau Lutz werden durch die Beobachtungen der eingesetzten Polizeibeamten verstärkt, die Herrn Riemer in der Wohnung mit einem Gürtel um die Hand antreffen, dessen Schnalle nach unten hängt. Nathalie wird auf dem Teppich vor ihrem Bett sitzend angetroffen und ihre linke Wange ist deutlich gerötet. Das kommt als Folge der Ohrfeige in Betracht. Außerdem weist sie am Oberarm deutliche parallele Striemen auf. Diese Verletzungen könnten von dem Gürtel stammen, den Herr Riemer anfangs in der Hand hielt. Somit würde auch der Verdacht einer gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB gegeben sein, weil der Gürtel als gefährliches Werkzeug einer Körperverletzung benutzt worden sein könnte. Dies wird auch durch die Aussage von Frau Nicole Bergmann verstärkt, die laute Schmerzensschreie gehört hat. Nathalie Bergmann bestätigt die Vermutung der Polizeibeamten auf Nachfrage. Somit besteht der dringende Verdacht, dass Herr Riemer seine Tochter geschlagen hat

und von den Beamten wird zielgerichtet gegen ihn ermittelt. Somit hat er den Status eines Beschuldigten.

Die Belehrung eines Beschuldigten ergibt sich aus § 136 iVm § 163a StPO. Diese Paragraphen beinhalten Folgendes:

- Mitteilung vor Beginn der Vernehmung, welche Tat/Taten ihm zur Last gelegt wird
- Umfassendes Aussageverweigerungsrecht
- Jederzeitige Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes
- Stellung von Beweisanträgen zu seiner Entlastung

Dies bedeutet, dass Herrn Riemer gesagt werden muss, dass er beschuldigt wird, Nathalie Bergmann beleidigt und geschlagen zu haben. Hierzu habe er möglicherweise auch seinen Gürtel als gefährliches Werkzeug benutzt.

Wichtig ist, dass die Belehrung inhaltlich verstanden wird. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass bereits die Anruferin bei Herrn Riemer deutlichen Alkoholgeruch wahrgenommen hat. Beim Eintreffen der Polizeibeamten werden die gleichen Feststellungen gemacht. Außerdem stehen auf dem Wohnzimmertisch eine halbvolle Flasche Wodka und zwei leere Bierflaschen. Aus den Erkenntnissen über die Bewohner der Wohnung ist bekannt, dass Herr Riemer regelmäßig größere Mengen Alkohol zu sich nimmt, seit er seine Arbeitsstelle verloren hat. Deshalb ist es möglich, dass Herr Riemer vor dem Antreffen die zwei Flaschen Bier und eine halbe Flasche Wodka getrunken hat. Diese Annahme wird dadurch verstärkt, dass Frau Bergmann in ihrem Bett liegt und vermutlich nicht gemeinsam mit Herrn Riemer getrunken hat. Wenn diese Annahme zutrifft, kann davon ausgegangen werden, dass Herr Riemer stark angetrunken oder betrunken ist und er somit die Belehrung vor Ort nicht verstehen kann und wird. Dies hat zur Konsequenz, dass mit einer verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten gewartet werden muss, bis er ausgenüchtert ist oder in der Lage ist der Belehrung und dann auch der Vernehmung zu folgen.

Dann kann er zusammenhängend in Form eines freien Berichts seine Sicht über den Ablauf des Falles schildern, wenn er nicht von seinem Recht auf umfassendes Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht. Anschließend sind folgende Vertiefungs- oder Verständnisfragen zu stellen:

- Seit wann schlagen Sie Nathalie?
- Wann haben die Taten stattgefunden?
- Wie und womit schlagen Sie zu?
- Welche Verletzungen erlitt Nathalie dadurch?
- Wie und von wem wurden die Verletzungen behandelt?
- Wie hat sich ihre Mutter verhalten?
- Haben Sie die Mutter/ihre Verlobte geschlagen?
- Was und in welcher Zeit haben Sie vor der letzten Tat getrunken?
- Was haben Sie mit Ihrem Gürtel gemacht?
- Was ist der Grund für Ihren Alkoholkonsum?
- Seit wann sind Sie mit Frau Bergmann verlobt?

Die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Beschuldigten ist immer zu hinterfragen. In der Regel werden die Aussagen so getätigt, dass der eigene Tatbeitrag so gering wie möglich erscheint. Deshalb ist es notwendig, die Aussage von Herrn Riemer auf Plausibilität zu prüfen und mit den Aussagen der Zeugen und mit den festgestellten Spuren abzugleichen. Konkreter kann an dieser Stelle auf die Glaubwürdigkeit von Herrn Riemer nicht eingegangen werden, da dazu der Sachverhalt keine Anhaltspunkte liefert, da Herr Riemer noch nicht vernommen wurde.

Sollte Herr Riemer vor Ort von den Beamten trotz seines Alkoholkonsums belehrt und vernommen worden sein, so könnte der Inhalt der Vernehmung einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Da dazu jedoch im Sachverhalt nichts näher ausgeführt ist, kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht geschehen ist.

## 2. Frau Nicole Bergmann

Die Personalien und die Erreichbarkeiten von Frau Nicole Bergmann werden gem. § 163b I StPO festgestellt. Hierzu reicht in aller Regel die Vorlage eines Bundespersonalausweises aus. Da Frau Bergmann sich in ihrer eigenen Wohnung aufhält, ist davon auszugehen, dass sie ihre Ausweispapiere auch dort aufbewahrt.

Fraglich ist, ob Nicole Bergmann Zeugin oder Beschuldigte im vorliegenden Verfahren ist, da sich nach ihrem Status die Belehrung richtet.

Zeuge ist, wer sachdienliche Hinweise zu einem Strafverfahren machen kann und gegen den sich das Verfahren nicht richtet. Im vorliegenden Sachverhalt kann Frau Bergmann Hinweise darauf geben, was sie wann gehört hat. Dies bezieht sich auf die Körperverletzung zum Nachteil ihrer Tochter. Das Verfahren wegen Körperverletzung richtet sich bisher nur gegen ihren Verlobten Herrn Riemer. Somit wäre Nicole Bergmann in diesem Verfahren Zeugin.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass Frau Bergmann auf Nachfrage antwortet, dass Herr Riemer wieder ihre Tochter geschlagen haben muss, da sie Schmerzensschreie wahrgenommen hat. Durch ihre Aussage bestätigt sie außerdem, dass es auch in der Vergangenheit zu Körperverletzungshandlungen seitens ihres Verlobten gekommen ist. Dies wird auch durch die Aussage der Zeugin Lotz bestätigt. Das Verfahren gegen Herrn Riemer bezieht sich somit nicht nur auf die Körperverletzung vom heutigen Abend, sondern auch auf die vergangenen Fälle, die mit einbezogen werden. Weiterhin gibt Frau Bergmann an, dass sie dagegen nichts unternehmen könne, da sie Angst vor Herrn Riemer hätte. Diese Aussage könnte beinhalten, dass sie die Körperverletzungsdelikte mitbekommen hat. Ihre Möglichkeit einzuschreiten, kann nicht aus dem Sachverhalt beurteilt werden, aber sie ist nicht aktiv geworden. Durch das Nichtstun könnte sie ein Unterlassungsdelikt begangen haben. Hier steht die gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB iVm § 13 StGB im Raum, da sie als Mutter verpflichtet ist, ihrem leiblichen Kind zu helfen. Hier reicht der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 152 II StPO aus, um bei Frau Bergmann den Status einer Beschuldigten festzulegen.

**Hinweis:** Es ist durchaus denkbar, dass an dieser Stelle die Argumentation vertreten wird, dass es sich um zwei verschiedene Ermittlungsverfahren handelt. Dann wäre Frau Bergmann im Verfahren gegen Herrn Riemer Zeugin und im Verfahren gegen sich selbst Beschuldigte. Diese Argumentationslinie birgt jedoch die Gefahr, dass innerhalb der gestellten Fragen als Zeugin, auch solche vorhanden sind, die in ihrem Verfahren möglicherweise eine Belastung darstellen. Hier würde ihr Recht aus § 55 StPO greifen. Außerdem ist bei der Belehrung als Zeugin zu beachten, dass ihr als Verlobte von Herrn Riemer das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zusteht.

Die Belehrung eines Beschuldigten ergibt sich aus § 136 iVm § 163a StPO. Diese Paragraphen beinhalten Folgendes:

- Mitteilung vor Beginn der Vernehmung, welche Tat/Taten ihr zur Last gelegt wird/werden
- Umfassendes Aussageverweigerungsrecht
- Jederzeitige Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes
- Stellung von Beweisanträgen zu ihrer Entlastung

Dies bedeutet, dass ihr gesagt werden muss, dass sie sich eines Unterlassungsdeliktes – hier gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen – strafbar gemacht haben könnte.

Die Belehrung muss von Frau Bergmann verstanden werden, bevor sie zum Sachverhalt vernommen werden kann.

Aus dem Sachverhalt ist ersichtlich, dass die Beamten Frau Bergmann im Schlafzimmer auf dem Bett liegend antreffen. Frau Bergmann ist wach und nimmt die beiden Polizeibeamten sicher auch als solche zur Kenntnis. Die Beamten fragen sie direkt, was gerade passiert sei. Diese Frage bezieht sich auf den gerade stattgefundenen Sachverhalt der Körperverletzung und stellt somit bereits eine Vernehmung dar. Zum Zeitpunkt der Frage war den Beamten lediglich bekannt, dass Herr Riemer vermutlich Nathalie geschlagen hat und ggf. weitere gleichgelagerte Handlungen in der Wohnung folgten. Von einer möglichen Strafbarkeit von Nicole Bergmann war zu diesem Zeitpunkt nicht auszugehen. Somit konnte sie von den Beamten als Zeugin im Verfahren angesehen werden. Sie hätte vor der Frage ordnungsgemäß als Zeugin gem. §§ 52, 55 und 57 StPO belehrt werden müssen. Die aufgeführten Paragraphen enthalten Hinweise auf das Zeugnisverweigerungsrecht, das Auskunftsverweigerungsrecht und die Ermahnung zur Wahrheitspflicht. Frau Bergmann muss also nicht aussagen, wenn sie dadurch nahe Angehörige oder sich selbst der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden. Sie ist auf die möglichen Folgen einer nicht wahrheitsgemäßen Aussage in Bezug auf falsche Verdächtigungen und Vortäuschen einer Straftat hinzuweisen. Da es sich bei Herrn Riemer um ihren Verlobten handelt, kann sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen und muss ihn somit nicht belasten. Das mögliche Unterlassungsdelikt wurde bereits dargestellt.

Durch die unterbliebene Belehrung waren ihr diese Rechte nicht bewusst. Durch ihre Antwort belastet sie ihren Verlobten und sich selbst, wodurch sich

unter anderem ihr Status ändert. Hätte Frau Bergmann ihre Rechte vorgetragen und erklärt bekommen, so hätte sie auf diese Frage ihre Aussage verweigern können. Da die Beamten Frau Bergmann vor der Fragestellung nicht belehren, liegt hier ein Beweiserhebungsverbot in Form eines (Beweis-)Mittelverbotes vor. Dieses Beweiserhebungsverbot könnte im Verfahren auch zu einem Beweisverwertungsverbot führen. Hier könnte ein relatives Beweisverwertungsverbot vorliegen, da im Einzelfall zu entscheiden ist, ob die nach der Frage gemachten Äußerungen der Nicole Bergmann verwertet werden dürfen oder nicht. Wenn die Polizeibeamten Frau Bergmann ordnungsgemäß über ihre Rechte belehrt hätten, so hätte sie von ihren Rechten erfahren und diese für sich in Anspruch nehmen können. Das „Nichtwissen“ der Inhalte ihrer Rechte hat Frau Bergmann somit stark beeinträchtigt. Dies führt in der Regel dazu, dass die gemachten Aussagen nach der gezielten Frage nicht verwertet werden. Es liegt somit ein Beweisverwertungsverbot vor.

Wichtig für weitere Vernehmungen von Nicole Bergmann durch Polizeibeamte ist, dass die Beantwortung der Frage einem Geständnis gleichgestellt wird. Alle weiteren Vernehmungen und Antworten würden auf diesem Ergebnis aufbauen und würden somit auch einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn Frau Bergmann vor einer weiteren Vernehmung als Beschuldigte, wie oben geschildert, ordnungsgemäß belehrt werden würde. Eine Verwertbarkeit der Aussage kann nur dadurch erreicht werden, dass Frau Bergmann vor einer weiteren Vernehmung qualifiziert belehrt werden muss. Eine qualifizierte Belehrung liegt dann vor, wenn ihr vor Beginn der Belehrung als Beschuldigte, wie auch für den Fall vor Beginn der Belehrung einer weiteren Zeugenaussage, vor der möglichen Aussage gesagt wird, dass alle ihre Angaben nach der Frage im Schlafzimmer nicht verwertet werden dürfen. Sie sind als nicht gesagt zu betrachten oder drastischer als null und nichts zu bezeichnen. Wenn Frau Bergmann dies verstanden hat, dann kann sie umfänglich belehrt werden und kann jetzt „neu“ entscheiden, ob sie aussagen will oder nicht. Diese Nichtverwertung setzt Frau Bergmann also wieder in den gleichen Stand, wie vor ihrer ersten Aussage. Bei einer Zeugenbelehrung wäre sie somit als Zeugin zu belehren, wobei sie besonders auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber ihres Verlobten hinzuweisen ist. Eine Belehrung als Beschuldigte käme hier nur dann in Betracht, wenn sich in der Zwischenzeit Anhaltspunkte, zB durch die Aussage des Herrn Riemer, für das im Raume stehende Unterlassungsdelikt ergeben hätten.

Nach der qualifizierten Belehrung kann Nicole Bergmann zusammenhängend in Form eines freien Berichts ihre Sicht des Falles/der Fälle schildern. Anschließend sind folgende Vertiefungs- oder Verständnisfragen zu stellen:

- Seit wann schlägt der Lebensgefährte/Verlobte Nathalie?
- Wann, womit und wie schlägt er zu?
- Hat Ihr Verlobter auch Sie geschlagen?
- Hat Nathalie Verletzungen von den Schlägen erlitten?
- Waren Sie mit ihr deswegen bei einem Arzt? Bei welchem?
- Was und wieviel hat Klaus vor den Taten getrunken?
- Konnte er sich noch unterhalten, zB dem Fernsehen folgen oder lesen?

- Seit wann sind Sie mit Herrn Riemer verlobt?
- Wie haben Sie sich bei den Körperverletzungen verhalten?
- Wo haben Sie sich dabei aufgehalten?
- Was haben Sie ganz konkret in diesen Situationen gesehen oder gehört?
- Wurden Sie von Herrn Riemer bedroht? Wie?
- Warum haben Sie keine Hilfe geholt oder die Polizei angerufen?

Die Glaubwürdigkeit der Aussage von Nicole Bergmann ist zu hinterfragen. Sie ist die Verlobte des Herrn Riemer, der vermutlich bereits seit mehreren Monaten ihre Tochter schlägt und dabei auch seinen Gürtel als gefährliches Werkzeug benutzt. Bisher hat sie nicht versucht, Herrn Riemer von den Taten abzuhalten. Der Grund liegt angeblich nur darin, dass sie selbst Angst vor ihm hätte. Vermutlich ist sie eingeschüchtert und will Herrn Riemer nicht gegen sich aufbringen. Dies könnte dazu führen, dass sie ihre Aussage so gestaltet, dass sie versuchen wird, die Schuld nicht ihm zuzusprechen oder seine Tathandlungen herunterzuspielen.

Die Frage nach einem möglichen Beweisverwertungsverbot wurde bereits bei der Belehrung umfangreich erörtert.

### 3. Nathalie Bergmann

Die Personalien und die Erreichbarkeiten von Frau Nathalie Bergmann werden gem. § 163b I StPO festgestellt. Hierzu reicht in aller Regel die Vorlage eines Bundespersonalausweises oder eines Lichtbildausweises aus. Da Nathalie sich in der gemeinsamen Wohnung aufhält, ist davon auszugehen, dass ihre Mutter ihre Ausweispapiere auch dort aufbewahrt und den Beamten aushändigt.

Laut Sachverhalt wird Nathalie von Herrn Riemer seit Monaten geschlagen. Die letzte Tat hat am Abend des Einsatzes stattgefunden. Sie ist somit Opfer der Körperverletzung und kann das Tatgeschehen schildern. Folglich ist Nathalie Zeuge eines Strafverfahrens, da sie sachdienliche Hinweise zu einem Strafverfahren machen kann und sich das Verfahren nicht gegen sie richtet.

Sie ist somit vor einer Vernehmung ordnungsgemäß als Zeugin gem. §§ 52, 55 und 57 StPO zu belehren. Die aufgeführten Paragraphen enthalten Hinweise auf das Zeugnisverweigerungsrecht, das Auskunftsverweigerungsrecht und die Ermahnung zur Wahrheitspflicht. Nathalie muss also nicht aussagen, wenn sie durch die Aussage nahe Angehörige oder sich selbst der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden. Sie ist auf die möglichen Folgen einer nicht wahrheitsgemäßen Aussage in Bezug auf falsche Verdächtigungen und Vortäuschen einer Straftat hinzuweisen. Da es sich bei Nicole Bergmann um ihre Mutter handelt, ist sie auf das Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber ihrer Mutter ausdrücklich hinzuweisen.

Nathalie ist 13 Jahre alt und somit rechtlich ein Kind. Gemäß § 52 II StPO können Minderjährige nur dann selbstständig über das vorliegende Recht entscheiden, wenn sie über die notwendige Verstandesreife verfügen, um die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts zu erkennen. Das Gesetz legt keine Altersgrenze für diese Verstandesreife fest. Die Verstandesreife muss individuell in jedem Fall geprüft werden. Nathalie war mit ihrer Freundin alleine ohne Begleitung